

Neue Instrumente der EU für die Bekämpfung von Geldwäsche

Bei der Plenartagung Mai I soll in zweiter Lesung über zwei Legislativvorschläge zur Stärkung der Instrumente der EU für die Bekämpfung von Geldwäsche (AML) abgestimmt werden. Das Ziel besteht – im Einklang mit den vor kurzem überarbeiteten internationalen AML-Standards – in einer Stärkung des AML-Rahmens der EU.

Bemühungen der EU im internationalen Kontext

Von besonderer Bedeutung innerhalb der internationalen AML-Standards sind die nicht bindenden, aber allgemein anerkannten Empfehlungen der [Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche](#) (FATF, ein 1989 gegründetes zwischenstaatliches Gremium). Diese Empfehlungen werden in Anbetracht der Entwicklung der kriminellen Aktivitäten regelmäßig aktualisiert. Die aktuelle [Fassung](#) dieser Standards (2012) umfasst nicht nur Empfehlungen zur Bekämpfung von Geldwäsche, sondern auch von Terrorismusfinanzierung und – erstmalig – der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen.

Die EU beteiligt sich an der Ausarbeitung der FATF-Standards und hat sie mit drei aufeinanderfolgenden AML-Richtlinien in das EU-Recht aufgenommen. Die letzte dieser drei Richtlinien ([Richtlinie 2005/60/EG](#)) ist seit 2005 in Kraft. Sie gilt für alle Finanzinstitute sowie für eine Reihe anderer Akteure wie beispielsweise Abschlussprüfer, Notare, Immobilienmakler und Casinos. Mit ihr wurde ein vorbeugendes System errichtet, das die betreffenden Einrichtungen und die Angehörigen der genannten Berufe verpflichtet (die sogenannte Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden), die Identität ihrer Kunden zu prüfen und verdächtige Transaktionen bei zentralen Meldestellen (FIU) zu melden. Die Richtlinie wird durch andere Instrumente ergänzt, wozu auch die [Geldtransferverordnung](#) von 2006 gehört, in der Bestimmungen für Zahlungsverkehrsdienstleister über die Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers festgelegt wurden.

Vorschläge der Kommission

Die Kommission unterbreitete 2013 im Anschluss an die im Februar 2012 abgeschlossene grundlegende Überarbeitung der Empfehlungen durch die FATF Vorschläge zur Änderung sowohl der dritten AML-Richtlinie als auch der Geldtransferverordnung. Damit wurde das Ziel verfolgt, eine gestärkte, aber trotzdem flexiblere Regelung zu schaffen. Hierzu wurde eine gezieltere risikogestützte Herangehensweise gewählt, mit der die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, bei Hochrisikosektoren oder -aktivitäten verstärkte Maßnahmen und bei Bereichen, in denen von einem geringen Risiko ausgegangen wird, vereinfachte Maßnahmen anzuwenden.

Mit der [vorgeschlagenen Richtlinie](#) werden aus diesem Grund die Bestimmungen über die Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden verschärft, und es wird die Verpflichtung eingeführt, bei Transaktionen mit allen – und nicht, wie bislang, nur mit ausländischen – politisch exponierten Personen [zusätzliche Vorkehrungen](#) zu treffen. Mit der Richtlinie sollen die Angaben zu dem oder den wirtschaftlich Berechtigten (die natürliche Person, in deren Auftrag eine Transaktion ausgeführt wird, und/oder jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Kunde letztlich steht) eindeutiger und besser zugänglich gemacht werden. Außerdem werden Steuerstraftaten in den Geltungsbereich des Vorschlags aufgenommen. Der [Vorschlag für eine Verordnung](#) stützt sich auf die [Empfehlung Nr. 16](#) der FATF zum elektronischen Zahlungsverkehr. Demzufolge sollten Finanzinstitute bei jeder Etappe des elektronischen Geldtransfers genaue Angaben sowohl zum Auftraggeber als auch zum Begünstigten bereithalten.

Europäisches Parlament

Die beiden Vorschläge wurden an den Ausschuss für Wirtschaft und Währung und den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Parlaments verwiesen. Die beiden Ausschüsse, die – gemäß dem damaligen [Artikel 51](#) der Geschäftsordnung – gemeinsam tagten, nahmen im Februar 2014 zwei Berichte an (Berichterstatter: Krišjānis Kariņš (EVP, Lettland) und Judith Sargentini (Verts/ALE, Niederlande) für die [Richtlinie](#) und Peter Simon (S&D, Deutschland) und Timothy Kirkhope (ECR, VK) für die [Verordnung](#)). Nach ihrer Annahme in erster Lesung im März 2014 durch das scheidende Parlament fanden in der neuen Wahlperiode mehrere Trilogie statt. Im Dezember 2014 wurde ein Kompromiss erzielt, woraufhin der Rat am 20. April 2015 seinen Standpunkt in erster Lesung verabschiedete. Mit der vereinbarten Fassung der vierten AML-Richtlinie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, zentrale Register des wirtschaftlichen Eigentums zu führen, die für die zuständigen Stellen, die FIU und „Verpflichtete“ (wie zum Beispiel Banken), aber auch für alle anderen, die ein „legitimes Interesse“ nachweisen können, zugänglich sind. Außerdem werden die Bestimmungen über politisch exponierte Personen verdeutlicht und mehrere Vorschriften zum Datenschutz hinzugefügt.